

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 07. Februar 2027**

Wahl eines Ortschaftsrats Gommern

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer der Wahlvorstände.

Die in der Stadt Gommern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 2 KWO LSA aufgefordert,

bis zum 08. Oktober 2026

Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet der Stadt Gommern als Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl eines Ortschaftsrats Gommern vorzuschlagen.

Die Wahl der Ortschaftsräte findet am Sonntag, dem 07. Februar 2027, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Für **jeden Wahlbezirk** (Wahllokal) ist ein Wahlvorstand zu berufen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem **Wahlvorsteher als Vorsitzenden** und **8 Beisitzern**.

Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist den Vorsitzenden und die Beisitzer der Wahlvorstände.

Auf die Festlegungen im § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen. Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne des 13 Abs. 3 KWG LSA liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind bis zum 08.10.2026 in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, schriftlich oder per E-Mail an **wahlen@gommern.de** einzureichen.

Gommern, den 24.09.2026

gez. Haberland
Wahlleiter